

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
<input checked="" type="checkbox"/>	der Stadtvertretung	28.09.17	8

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein

Wahl der/des Vorsitzenden des Stadtentwicklungsausschusses

A) SACHVERHALT

Nach § 46 Abs. 5 GO wählt die Stadtvertretung die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse. In der Sitzung der Stadtvertretung am 13. Juni 2013 (Konstituierung) wurden die nach der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen zu bildenden Ausschüsse nach dem Verhältniswahlverfahren gemäß § 46 Abs. 1 GO besetzt und die Wahl der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse im Zugriffsverfahren nach § 33 Abs. 2 Satz GO bestimmt. Demnach steht das Vorschlagsrecht für die Vorsitzenden den Fraktionen zu; die Fraktionen können in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen bestimmen, für welche Vorsitzenden ihnen das Vorschlagsrecht zusteht. Maßgebend für die Berechnung der Höchstzahl nach Sainte-Laguë/Schepers sind damit die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5 - 1,5 - 2,5 usw. ergebenden Höchstzahlen.

Nach dem Mandatsverzicht des Stadtvertreters Dr. Theodor Siebel, der in der konstituierenden Sitzung 2013 zum Vorsitzenden des Stadtentwicklungsausschusses gewählt wurde, ist nunmehr die Ersatzwahl eines Vorsitzenden für den Ausschuss durchzuführen. Dabei gilt nach § 46 Abs. 5 für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers das Zugriffsverfahren unverändert mit der Maßgabe, dass jeder Fraktion so viele Höchstzahlen gestrichen werden, wie am Tage des Ausscheidens des Vorsitzenden, für dessen Wahlstelle das Vorschlagsrecht festgestellt werden soll, Vorsitzende der Ausschüsse einer Fraktion angehören. Das bedeutet, dass die Ersatzwahl ebenfalls immer im Zugriffsverfahren stattfindet. Das Zugriffsrecht wird ermittelt, in dem den Fraktionen so viele Höchstzahlen gestrichen werden, wie sie Ausschussvorsitzende im Zeitpunkt der Ersatzwahl stellen. Die Fraktion mit dann verbleibenden höchsten Höchstzahl hat das Vorschlagsrecht.

Nach den Ergebnissen der Gemeindewahl stehen der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion jeweils 6 Sitze, der BfH-Fraktion 4 Sitze und der Fraktion der B90/Die Grünen 2 Sitze in der Stadtvertretung zu (nachrichtlich: 1 Sitz für den Vertreter der FDP ohne Fraktionsstatus). Es ergibt sich somit für das Zugriffsverfahren nachfolgende Berechnung:

Berechnung der Höchstzahlen

Teiler/Fraktion	CDU	SPD	BfH	B90/Grüne
0,5	12 ^(1,2)	12 ^(1,2)	8 ⁽³⁾	4 ⁽⁴⁾
1,5	4 ⁽⁴⁾	4 ⁽⁴⁾	2,67	1,33
2,5	2,4	2,4	1,6	0,8

Unabhängig von den ermittelten Zugriffen in der Sitzung am 13. Juni 2013 ist nunmehr auf den Zeitpunkt der Ersatzwahl abstellend festzustellen, dass der CDU mit der Höchstzahl 12 (Haupt- und Finanzausschuss), der SPD mit der Höchstzahl 12 (Wirtschaftsausschuss) und der BfH mit der Höchstzahl 8 (Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten) diese gestrichen werden, sodass die Höchstzahl 4 für den nächsten Zugriff Berücksichtigung findet. Dabei ist unerheblich, in welcher Reihenfolge in der konstituierenden Sitzung die Zugriffe erfolgten und welche Fraktionen Gewinner bzw. welche Fraktionen Verlierer der Losentscheide waren. Es wird vielmehr allein auf den Zeitpunkt der Ersatzwahl und die Anzahl der Ausschüsse unabhängig von ihrer Wertigkeit im Zugriffsverfahren abgestellt. Aus diesem Grunde ist der Vorsitz im Stadtentwicklungsausschuss mit der Höchstzahl 4 durch einen Losentscheid vorzunehmen, an dem die Fraktionen CDU, SPD und B 90/Grüne teilnehmen.

Zur oder zum Vorsitzenden kann nur ein Mitglied des Ausschusses vorgeschlagen werden. Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 GO entsprechend. Die Abstimmung erfolgt mit Stimmenmehrheit mit den Stimmarten „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“, gleichwohl handelt es sich bei dieser Beschlussfassung um eine Wahl, bei der auf Verlangen geheim abzustimmen ist (§ 40 Abs. 2 GO) und bei den Ausschließungsgründen (Befangenheit) nicht vorliegen. Findet der Wahlvorschlag mehr Ja- als Nein-Stimmen, so ist er angenommen; anderenfalls abgewiesen. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl demnach auch nicht erfolgt und es bleibt der vorschlagsberechtigten Fraktion vorbehalten, dieselbe oder denselben oder eine/n andere/n Bewerber/-in (auch einer anderen Fraktion) oder eine/n Einzelvertreter/-in vorzuschlagen. Das Vorschlagsrecht bleibt unentziehbar der berechtigten Fraktion erhalten.

B) STELLUNGNAHME

Es wird gebeten, die Wahl der/des Vorsitzenden des Stadtentwicklungsausschusses vorzunehmen.


C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Entfällt.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Das vom Bürgervorsteher gezogene Los ergab den Zugriff für die Fraktion der

Zur/zum Vorsitzenden des Stadtentwicklungsausschusses wurde Frau/Herr vorgeschlagen.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	B/a.
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	